



Antrag

**an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 28. Oktober 2016**

Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit

Die Einführung von Pflegekarenz und Pflegezeit mit 1. Jänner 2014 stellt eine wichtige Errungenschaft dar. Dadurch wird es dem nahen Angehörigen ermöglicht, im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs, selbst für kurze Zeit die Pflege zu übernehmen, eine pflegende Person zu entlasten oder die Pflegesituation (neu) zu organisieren.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder der Pflegezeit ist allerdings eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber. Das bedeutet, der Arbeitgeber kann zustimmen.

Für die seit 1. Juli 2002 eingeführte Familienhospizkarenz und Familienhospizzeit, im Falle einer Schwersterkrankung von Kindern oder einer lebensbedrohlichen Erkrankung eines nahen Angehörigen, besteht jedoch ein Rechtsanspruch.

Ebenso wie das Auftreten einer lebensbedrohlichen Erkrankung eines nahen Angehörigen stellt auch ein unerwarteter Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder die akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Angehörigen sowie der plötzliche Ausfall der bisherigen Betreuungs- und Pflegeperson eine enorme Stresssituation für die berufstätige Person dar. Zudem bedeutet die Ungewissheit, ob der Arbeitgeber der beantragten Maßnahme zustimmt oder nicht, eine weitere psychische Belastung für die betroffene Person.

Die Einführung eines Rechtsanspruches auf Pflegekarenz und Pflegezeit würde für die betroffenen Angehörigen eine große Entlastung darstellen.

Die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit zu schaffen.

